

Zu beachten!!! 1. Änderung der Satzung vom 06.12.2002

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000

Aufgrund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 und § 23 Absatz 2 und Absatz 5 des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 sowie der Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. Juni 1992 erlässt die Stadt Lichtenstein folgende vom Stadtrat am 29.06.2000 beschlossene Satzung.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Entschädigung des Leiters der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein beträgt monatlich 100,00 €..
- (2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters beträgt 52,00 € monatlich. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben und die volle Verantwortung des Leiters der Gemeindefeuerwehr in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wahr, so wird er nach Absatz 1 entschädigt.
- (3) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 41,00 €..
- (4) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren Rödlitz und Heinrichsort erhalten monatlich eine Entschädigung von je 52,00 €.
- (5) Die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort erhalten monatlich eine Entschädigung von je 26,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Diese wird als Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € an die Feuerwehrangehörigen gezahlt, die an einem Einsatz oder einer Ausbildung teilgenommen haben. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 3

Zahlungsfristen der Entschädigung

Die Entschädigung wird quartalsweise an die im § 1 und § 2 dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein gezahlt. Die Zahlung ist in der 1. Dekade des auf das Quartal folgenden Monats fällig.

§ 4

Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes

- (1) In Verbindung mit der, durch den Freistaat Sachsen gestifteten Feuerwehr-Ehrenurkunde für 10-jährigen aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhält das betreffende Mitglied eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 103,00 €.
- (2) Für 25-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe 1-Silber, eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 256,00 €.
- (3) Für 40-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe 11-Gold, eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 512,00 €.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort vom 22.02.1996 außer Kraft.

Lichtenstein, 29.06.2000

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 02.08.2000 im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 08/2000 öffentlich bekannt gemacht.